

Tipps und Hinweise für Hundehalter



Liebe Hundebesitzer,

in diesem Merkblatt haben wir für Sie die wichtigsten Vorschriften zur Hundehaltung zusammengestellt:

1. Hundesteuer (immer zum 01.04. des Jahres fällig)

Wer im Gemeindegebiet einen über vier Monate alten Hund hält, ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt anzumelden. Das Steueramt gibt für jeden Hund bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke aus, die bis zur Abmeldung gültig ist. Die Marke ist immer mitzuführen und dient bei Kontrollen dem Nachweis der Anmeldung.

2. Verunreinigungen

Alle Hundehalter sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde zu beseitigen. Für die Entsorgung des Hundekots hat die Gemeinde Rednitzhembach 40 Dogstation's bereitgestellt. Die Hundesteuer wird nicht als Kostenbeitrag für die Straßenreinigung erhoben!

3. Lärm durch Hundegebell

Anhaltendes Bellen und Heulen von Hunden kann erheblich ruhestörend sein, vor allem in den Nachtstunden. Wesentliche Beeinträchtigungen müssen Nachbarn nicht hinnehmen. Um Probleme zu vermeiden, bitten wir Sie durch entsprechende Erziehungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass Ihr Hund durch anhaltendes Bellen niemanden stört.

4. Tierhalterhaftpflicht

Tierhalter unterliegen der sogenannten Tierhalterhaftung nach § 833 BGB. Danach ist jeder Hundehalter für mögliche Schäden verantwortlich, die sein Hund verursacht, unabhängig davon ob Sach- oder Personenschaden. Damit können im Einzelfall erhebliche Forderungen auf den Hundebesitzer zukommen. Denken Sie deshalb auch an den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung.

5. Jagdrecht

Nach dem Bayerischen Jagdgesetz dürfen Hunde in einem Jagdrevier nicht unbeaufsichtigt frei herumlaufen. Der Hund muss sich im tatsächlichen Einwirkungsbereich des Hundehalters befinden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Jagdschutzberechtigte befugt den Hund zu töten, wenn der Hund wildert. Ein Hund wildert, wenn er erkennbar dem Wild nachstellt und dieses gefährden könnte (Art 42 Abs.1 Nr. 2 BayJG).

6. Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Rednitzhembach

Kampfhunde müssen in den innerörtlichen Bereichen immer an die Leine genommen werden, das gleiche gilt in bestimmten Bereichen für Große Hunde (ab 50 cm Schulterhöhe) - siehe § 1 Abs. 2 Hundehaltungsverordnung. Die Beschränkung auf große Hunde und Kampfhunde trägt dem Umstand Rechnung, dass im Interesse einer tierschutzgerechten Haltung Anleinplichten auf das notwendige Maß beschränkt werden müssen. Bei Beschwerden bezüglich der Einhaltung der Hundehaltungsverordnung behält sich die Gemeinde vor, weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das Ordnungsamt appelliert an alle Hundehalter sowie Gassigeher, in den innerörtlichen Bereichen, in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, die notwendige Sorgfalt zu beachten und gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

7. Einzelfallanordnung nach dem LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz)

Das Ordnungsamt kann zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum oder der öffentlichen Reinlichkeit Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden aller Rassen und Größen im Gemeindegebiet treffen (z.B. Anleinplicht, Maulkorbpflicht, Schließvorrichtungen, Warnschilder an Grundstücken usw.).

8. Ihre Ansprechpartner:

Landratsamt Roth – **Veterinäramt:** Tierschutzbeschwerden, Tierquälerei
E-Mail: veterinaerwesen@landratsamt-roth.de oder Tel.: 09171 81-1650

Gemeinde Rednitzhembach – **Ordnungsamt:** Anleinplicht, Haltung von Kampfhunden
E-Mail: ewo@rednitzhembach.de oder Tel.: 09122 692-0

Gemeinde Rednitzhembach – **Steueramt:** An- /Abmeldung von Hunden, Hundesteuer
E-Mail: karin.dommel@rednitzhembach.de oder Tel.: 09122 692-135

